

# Hausordnung ( 10/2016)

## Vorbemerkung

Wir alle sind für unsere Schule und ihre Ausstattung verantwortlich. Wir alle tragen dazu bei, dass wir uns in dieser Schule wohl fühlen und sinnvoll miteinander arbeiten können. Die Schüler haben das Recht, zur Unterrichtsgestaltung gehört zu werden.

Zusammenleben und Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum erfordern soziales Verhalten, gegenseitige Achtung und Toleranz. Ebenso wichtig sind Verzicht auf jegliche Gewalt, Bereitschaft zur Mitverantwortung und umweltbewusstes Verhalten (siehe auch Leitbild der Schule).

## 1. Schulgelände

- Das Schulgelände des Gymnasiums wird begrenzt durch den Rasenplatz der Längenfeldschule, die Gymnasiumstraße, den Fußweg nördlich des Aschenplatzes, die Lisztstraße, die Ostseite der Kugelstoßanlage und des Tartanplatzes sowie durch das Gelände der Realschule. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verboten. Auf dem Gelände der Nachbarschulen sind die Schüler an deren Schulordnungen gebunden und müssen die Anordnungen der dort zuständigen Lehrer und Hausmeister befolgen.

## 2. Unterricht

- Schüler und Lehrer haben das Recht auf einen störungsfreien Unterricht.
- Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Mit Unterrichtsbeginn gehen die Schüler in ihren Unterrichtsraum, schließen die Türen und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Falls der Unterrichtsraum verschlossen ist, warten sie ruhig vor dem Raum. Ist der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Zimmer, erkundigt sich der Klassensprecher im Lehrerzimmer, wenn nötig im Rektorat, nach dem Verbleib des Lehrers. Die täglichen Aushänge, insbesondere über Stundenplanänderungen, an den Bildschirmen in den Pausenhallen sind zu beachten.
- Am Ende des Unterrichts wird das Klassenzimmer sauber verlassen (Fußboden, Tische, Tafel). Jeder ist für die Sauberkeit an seinem Platz verantwortlich. Die Stühle sind hochzustellen. Der zuletzt unterrichtende Lehrer vergewissert sich, dass das Licht gelöscht wurde, die Jalousien hochgezogen sowie Fenster und Türen geschlossen sind.
- Beurlaubungen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Für einzelne Stunden beurlaubt der zuständige Fachlehrer, für bis zu zwei Unterrichtstage - jedoch nicht vor und nach den Ferien - der Klassenlehrer bzw. Tutor, in allen anderen Fällen die Schulleitung (s. Formular auf Homepage).
- Es wird erwartet, dass ein fehlender Schüler am 1. Tag des Fehlens möglichst von einem Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer oder im Sekretariat entschuldigt wird. Kann dies nicht geleistet werden, sind die Erziehungsberechtigten gesetzlich dazu verpflichtet spätestens am 2. Tag des Fehlens des Schülers die Schule zu benachrichtigen. Ist der Schüler bis dahin nur telefonisch oder per Mail entschuldigt worden, muss danach binnen 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden (z.B. Montag krank, spätestens Dienstag fernmündlich entschuldigt, spätestens Freitag schriftlich: Brief, Fax (mit Unterschrift) oder persönlich mündliche Entschuldigung durch den Erziehungsberechtigten). Die verspätete Entschuldigung ist grundsätzlich keine wirksame Entschuldigung mehr (siehe Schulbesuchsverordnung § 2, 1)  
Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, meldet er sich bei seinem Lehrer. Er erhält vom Sekretariat oder vom entlassenden Lehrer einen Abmeldezettel.  
Schüler der Kursstufe, die bei einem Klausurtermin oder einem Termin für eine GFS krank sind, müssen vor Beginn der Klausur bzw. GFS das Sekretariat informieren (weiteres Procedere siehe oben).
- Versäumter Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit eigenverantwortlich nachgeholt werden. Die Lehrer geben dabei Hilfestellung.
- Die Teilnahme am Sportunterricht erfolgt in geeigneter Sportkleidung und in sauberen Sportschuhen. Für Schüler, die von der aktiven Teilnahme am Sport befreit sind, gilt i.d.R. Anwesenheitspflicht.
- Einen Preis oder eine Belobigung erhalten nur Schüler, deren Verhalten und Mitarbeit ihren schulischen Leistungen entsprechen.

## 3. Pausen und Hohlstunden

- In den Pausen werden die Zimmer gelüftet und die Tafel gereinigt.
- In den Pausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und die Gänge und gehen in die Pausenhöfe oder in die Eingangshallen (Foyer, E-Bau Erdgeschoss und B-Bau Erdgeschoss); weitere Aufenthaltsmöglichkeit ist der Durchgang vom Foyer zum Lehrerzimmer.
- In Hohlstunden und in der Mittagspause können der Aufenthaltsraum, die Mediothek, die Mensa und die Außenanlagen benutzt werden. Der Aufenthalt in der Eingangshalle ist erlaubt, solange der Unterricht nicht gestört wird. Gänge, Treppenhäuser und Toiletten sind keine Spiel- und Aufenthaltsräume; dies gilt v.a. auch für die 1. Stunde.
- Während der Unterrichtszeit hat im Schulgebäude Ruhe zu herrschen, insgesamt ist auf dem Schulgelände Lärm zu vermeiden.

#### 4. Digitale Geräte

Die Nutzung digitaler Geräte ist im gesamten Schulgelände (einschließlich der Gebäude) verboten.

Ausgenommen sind:

- der Gebrauch in den ausgewiesenen Nutzerzonen: 1. Aufenthaltsraum, 2. Großer Innenhof (B-Bau), 3. Bushaltestellen, 4. Alle Lehrerzimmer (für Kollegium)
- der Gebrauch im Unterricht, wenn dies vom Lehrer erlaubt ist und einen didaktischen Nutzen hat
- der Gebrauch bei Dienstgeschäften
- medizinische Geräte

Bei Zuwiderhandlung wird das digitale Gerät bis Unterrichtsende eingezogen. Im Wiederholungsfall droht ein Verweis. In schweren Fällen erfolgt eine Schulstrafe nach § 90 Schulgesetz.

#### 5. Sicherheit

- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist minderjährigen Schülern nur mit Genehmigung eines Lehrers erlaubt, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.
- Verlässt ein Schüler das Schulgelände während der Mittagspause, muss bei Schülern unter 16 Jahren der Schulleitung eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen (s. Formblatt). In diesem Fall übernehmen die Eltern die Haftung.
- An den Bushaltestellen, im Bus und auf dem Schulweg verhalten sich alle besonders vorsichtig und rücksichtsvoll.
- Für den Brand- und Katastrophenfall gelten besondere Regelungen.
- Bei Unfällen ist unverzüglich der nächste Lehrer oder das Sekretariat zu benachrichtigen.

#### 6. Regeln zum Schutz der Gesundheit

- Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind verboten. Bei besonderen Anlässen können alkoholische Getränke in verantwortlichem Maß nach Absprache mit Schulleitung ausgeschenkt werden.
- Das Gymnasium Balingen ist seit dem 01.09.2006 rauchfreie Schule. Gemäß dem Jugendschutzgesetz ist das Rauchen in der Öffentlichkeit für Personen unter 18 Jahren grundsätzlich verboten. Dies gilt in besonderem Maße für das gesamte Gelände des Schulzentrums Längenfeld. Für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren sowie für Lehrerinnen und Lehrer ist das Rauchen am oberen Anfang des Fußweges zwischen Lisztstraße und Gymnasiumstraße erlaubt.
- Kaugummikauen ist in den Unterrichtsräumen nicht erlaubt.
- Waffen und andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Jegliches Verhalten, das für den einzelnen selbst, für andere gefährlich oder die Gebäude oder das Inventar schädlich werden kann, ist zu unterlassen.

#### 7. Verantwortung für unsere Schule

- Jeder Einzelne trägt Verantwortung für Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Unterrichtsmaterialien und geht pfleglich mit ihnen um.
- Bei Bedarf können Schüler zu einer „Schulputzete“ eingeteilt werden.
- Die Sekretärinnen und die Hausmeister haben in ihrem Arbeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den Schülern.
- Wer einen Schaden bemerkt, meldet ihn umgehend einem Lehrer. Dieser sorgt für die Weiterleitung der Schadensmeldung an den Hausmeister oder das Sekretariat. Wer mutwillig etwas beschädigt, muss Schadenersatz leisten. Dazu gehört z.B. das Beschreiben von Tischen oder Wänden.
- Jeder ist für die Sauberkeit seines jeweiligen Platzes verantwortlich und vermeidet Müll. Er verhält sich umweltfreundlich. Der Abfall wird getrennt gesammelt. Mit Energie (Licht, Wärme) und Wasser gehen wir sparsam um.

#### 8. Sonstige Regelungen

- Öffnungszeiten: Das Schulgebäude ist von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt und mit dem Hausmeister abgesprochen werden.
- Für Fach- und Sammlungsräume gelten zusätzliche Ordnungen. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist Schülern nur in Anwesenheit bzw. mit Erlaubnis eines Fachlehrers gestattet.
- Schüler dürfen das Lehrerzimmer nur in Ausnahmefällen und in Begleitung eines Lehrers betreten. Beratungsgespräche mit Eltern oder Schülern sollten **nicht** in den Lehrerzimmern (großes, kleines Lehrerzimmer) stattfinden.
- Besondere Benutzungsordnungen gelten für die Mediothek, die Mensa, den Schülerarbeitsraum Informatik, die Sportstätten, die Cafeteria „Pink“ und den Fahrradkeller.

- Sämtliche Parkplätze des Schulzentrums, die über die Gymnasiumstraße erreichbar sind, sind für Lehrkräfte reserviert (Ausnahme: Parkplätze vor der Längenfeldhalle). Das Parken im Hof beim Lehrerzimmer ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Schulleitung gestattet. Innerhalb des Schulgeländes muss Schritttempo gefahren werden, Fußgänger sind bevorzugt.
- Fahrräder sind im Fahrradkeller abzustellen. Dieser wird während der Unterrichtszeit abgeschlossen. Roller und Motorräder müssen beim Buswartehäuschen an der Wendeschleife abgestellt werden.
- Schließfächer können für ein oder mehrere Schuljahre gemietet werden.
- Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.
- Wertgegenstände sind eigenverantwortlich zu verwahren. Für den Sportunterricht gilt eine spezielle Regelung.
- Filmen, Fotografieren und Tonaufnahmen im Unterricht, im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sind grundsätzlich verboten, ebenso bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fachlehrer bzw. die Schulleitung.

### **9. Schlussbestimmung**

- Diese Schulordnung ist für alle verbindlich. Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Klassen in geeigneter Form besprochen. Sie tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Änderungen, Zusätze oder Erläuterungen werden nach Beschluss der zuständigen Gremien Bestandteile dieser Schulordnung.

Balingen, den 22. Dezember 2004 mit Nachträgen vom 1.9.06 / 15.2.07 / 16.01.08 / 23.7.09 / 20.4.10 / 7.7.11/19.1.12 / 25.5.12 / 20.12.2013/ 23.7.14/30.7.14; Thomas Jerg, OStD

Anmerkung: Aus stilistischen und sprachökonomischen Gründen - keinesfalls in diskriminierender Absicht - werden nur die maskulinen Formen „Lehrer“ bzw. „Schüler“ verwendet; Lehrerinnen und Schülerinnen sind selbstverständlich miteinbezogen.